

**Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin**  
Abteilung Arbeit, Bürgerdienste, Gesundheit und Soziales  
Planungs- und Koordinierungsstelle Gesundheit



**EINGEGANGEN**

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, 10216 Berlin, Postfach 35 07 01

Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e. V.

Suchtberatung

z. Hd. Frau Duwe

Wilhelmstr. 115

10963 Berlin

Dienstgebäude: **24. Jan. 2019**  
Yorckstr. 4 – 11, 10965 Berlin

Bearbeiter(in): Angelika Schmidt

Bearb.Z : PK S

Raum : 0016

Telefon : 9 02 98-35 47

Fax : 9 02 98-35 39

E-Mail : angelika.schmidt@ba-  
fk.berlin.de

(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Datum : **02.01.2019**

**Zuwendungen des Landes Berlin im Haushaltsjahr 2019  
der sozialen Hilfe im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg**

Zuwendungsart:  institutionelle Förderung  
 Projektförderung

Finanzierungsart:  Fehlbedarfsfinanzierung  
 Anteilfinanzierung  
 Festbetragsfinanzierung  
 Vollfinanzierung

hier: Suchtberatungsstelle am Segitzdamm

Vorg.: Ihr Antrag vom 18.12.2018  
Anlagen Einverständniserklärung  
AnBest-P

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o.g. Antrag bewillige ich Ihnen gemäß § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 eine Zuwendung bis zu einem Höchstbetrag von **249.671,20 €**.

(i. W. **zweihundertneunundvierzigtausendsechshunderteinundsiebzig Euro**).

Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für die Deckung der Personal- und Sachkosten für das Projekt –Suchtberatungsstelle am Segitzdamm– zu verwenden.

Im Hinblick auf die angespannte Haushaltssituation sind die Mittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Fahrverbindungen:  
U-Bahn: U6/U7 Mehringdamm

Geldinstitut:

IBAN:

BIC:

Berliner Bank  
Berliner Sparkasse  
Postbank Berlin

DE50100708480512722000  
DE57100500000610003607  
DE33100100100003416104

DEUTDEDB110  
BELADEBEXXX  
PBNKDEFF100

Meine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt, dass der Bescheid widerrufen werden kann, soweit Ausgaben nach dem festgestellten Haushaltsplan von Berlin oder aufgrund hauswirtschaftlicher Sperren nicht in dem erforderlichen Umfang verfügbar sein sollten (Widerrufsvorbehalt gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 i.V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Ich muss Sie bitten, bei Ihren Planungen und Überlegungen die finanzielle Gesamtsituation des Landes Berlin zu berücksichtigen und Maßnahmen zur Kostenbegrenzung zu treffen. Hierzu gehören auch Überlegungen, ob und in welchem Umfang eigene Einnahmemöglichkeiten zu einer Verringerung der Zuwendung aus Mitteln des Landes Berlin führen können.

Aus gleichem Grund dürfen freie und freiwerdende Stellen nur nach meiner vorherigen Zustimmung besetzt werden.

Aufgrund eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses von Berlin bin ich gehalten, Daten zur geschlechtergerechten Teilhabe an den ausgereichten Mitteln zu erheben. Ich bitte Sie deshalb, mir bis zum 5. Werktag des Folgemonates die Angaben über Ihre monatliche Menge (die Summe der Anzahl Ihrer Besucher\*innen/Nutzer\*innen o.ä. pro Tag) zu übermitteln.

Im Übrigen erfolgt die Veröffentlichung von Zuwendungsempfängern und –zwecken im Internet.

Die Gesamtzuwendung 2019 setzt sich zusammen aus

1. Personalkosten	256.401,02 €
2. Sachkosten	27.370,00 €
3. Eigenmittel	34.099,82 €
<b>Gesamt</b>	<b>249.671,20 €</b>

Der von Ihnen eingereichte Finanzierungsplan vom 18.12.2018 diene als Grundlage für die Ermittlung der Einzelansätze bei den Personal- und Sachkosten. Er ist hinsichtlich seiner Einzelansätze und seines Gesamtergebnisses verbindlich und Grundlage für die Aufstellung des Verwendungsnachweises.

Die Ihnen bekannten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) sind Bestandteil dieses Bescheides. In dem ANBest-P sind Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz enthalten, deren Nichteinhaltung zum Widerruf des Bescheides ganz oder teilweise führen kann.

Ebenso weisen wir auf die Auflage gemäß § 3 Abs. 1 Leistungsgewährungsverordnung (LGV) hin.

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erworben oder hergestellt werden, sind abweichend von Ziffer 4.2 ANBest-P bereits ab einem Wert von mehr als 150 € netto zu inventarisieren. Die Bindungsfrist für die beschafften Gegenstände bzw. finanzierten Maßnahmen an den Förderzweck beträgt 5 Jahre nach Erwerb bzw. Fertigstellung. Ist das Projekt vor Ablauf dieser Frist beendet, entscheidet der Zuwendungsgeber über die weitere Verwendung der Gegenstände. Die Gegenstände können dem Zuwendungsempfänger zur weiteren Verwendung überlassen werden, wenn dieser sie weiter für den Zuwendungszweck nutzt.

Honorarmittel sind auf der Grundlage entsprechender Verträge und Qualifikationsnachweise mit Einzelpersonen unter Beachtung der „Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Gesundheitswesen“ (HonVGes) zu verwenden. Ebenso beachten Sie, dass der Mindestlohn zum 01.01.2019 auf 9,19 € angehoben wurde. (siehe „zweite Mindestlohnanpassungsverordnung – MiLoV2“ vom 13. November 2018)

Ich bitte Sie, uns wesentliche Hinderungsgründe, welche die planmäßige Durchführung der geförder-ten Maßnahme beeinflussen, umgehend mitzuteilen.

Ich weise darauf hin, dass der Bewilligungsbescheid mit den Anlagen für Sie bindend ist. Eine Abwei-chung davon, wie z. B. die Verwendung der Mittel zu anderen als im Bewilligungsbescheid vorgese-henen Zwecken, ohne meine vorherige Zustimmung ist unzulässig und zwar auch dann, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Zuwendung nicht berührt wird.

Abweichungen können ebenso wie das verspätete und unvollständige Vorlegen des Verwendungsnachweises zu Rückforderungen führen.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

bewilligte Zuwendungsmittel in Höhe von	249.671,20 €
abzüglich bereits gezahlte Teilbeträge von insgesamt	0,00 €
Restbetrag von	249.671,20 €

**Die bewilligten Zuwendungsmittel werden auf folgendes Konto überwiesen:**

Bankverbindung: Evangelische Bank  
IBAN: DE45 5206 0410 1403 9001 77  
BIC: GENODEF1EK1

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn Sie den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt haben und dieser Bewilligungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder dadurch, dass Sie sich mit seinem Inhalt durch die beigefügte, von Ihnen zu unterschreibende und an mich zurückzu-sendende Erklärung ausdrücklich einverstanden erklärt haben, bestandskräftig geworden ist.

**Die Zahlungen erfolgen in aller Regel in zweimonatlichen Teilbeträgen und sind beim Zuwendungsgeber abzufordern.** Dabei sind die zur Beurteilung des Mittelbedarfes erforderlichen Angaben zu machen. Ich verweise auf den Punkt 1.4 Der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zu-wendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Der Gesamtverwendungsnachweis ist mir – abweichend vom Nr. 6.1 ANBest-P – spätestens bis zum

**01. März 2020**

mit einem Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis sowie einer summarischen Zusammenstel-lung, in Analogie zum Finanzierungsplan, vorzulegen.

Für eine abschließende Erfolgskontrolle ist im Sachbericht das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzu-stellen.

Ich bitte zu beachten, dass nach einem Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin grundsätzlich zunächst weitere Zahlungen einzustellen sind, wenn der Verwendungsnachweis für frühere Bewilli-gungszeiträume nicht fristgerecht und ordnungsgemäß eingereicht wird.

**Hinweis**

Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Ab-

schluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann nicht geltend gemacht werden.

### **Auflage**

Bei der Verwendung der Ihnen mit diesem Bescheid bewilligten Zuwendungsmittel haben Sie die Verordnungen des Rates der Europäischen Union über Finanzsanktionen zur Bekämpfung des Terrorismus (Nr. 2580/2001 vom 27.12.2001 und Nr. 881/2002 in der jeweils aktuellen Fassung) anzuwenden und zu beachten. Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass es u.a. verboten ist, den in den Anhängen zu diesen Verordnungen aufgeführten natürlichen und juristischen Personen Gelder und/oder sonstige Ressourcen – hierzu zählen insbesondere auch Zuwendungsmittel – zur Verfügung zu stellen.

Ein Verstoß gegen diese Auflage kann den vollständigen Widerruf des Bewilligungsbescheides mit Wirkung für die Vergangenheit und die Rückforderung gezahlter Zuwendungsmittel einschließlich Zinsen nach sich ziehen.


### **Rechtsgrundlage**

LHO in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBL. S. 31) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Februar 2018 und das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25.05.1976 und VwVfGBln/BE vom 21.04.2016 in den jeweiligen aktuellen Fassungen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Dienststelle zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches die Widerspruchsfrist nur gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Sabine Schweele  
Leiterin der Planungs- und Koordinierungsstelle Gesundheit